

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 190.

Sonntag, den 9. Juli.

1837.

Bekanntmachung.

Das Schießen mit Feuer- und anderem Gewehr an Orten, wo daraus Gefahr für Menschen entstehen kann, namentlich in den Gärten der hiesigen Stadt und Vorstadt, wird hiermit bei zwanzig Thalern Strafe, oder verhältnißmäßigem Gefängniß wiederholt untersagt.

Leipzig, den 7. Juli 1837.

Die Sicherheits-Behörde der Stadt Leipzig.
Stengel.

Bekanntmachung.

Die Studirenden der Theologie, welche gesonnen sind, sich für nächsten Michaelitermin zum Examen pro candidatura zu melden, werden hiermit auf den Inhalt der 9. §. des Regulativs aufmerksam gemacht und veranlaßt, ihre Gesuche nebst allen in gedachter §. bemerkten Beifügen bis zum 3. August d. J. in der Kanzlei der Königlichen Kreisdirection (Schloß Pleißenburg) abzugeben, oder, was die auswärtig sich aufhaltenden Erspectanten betrifft, unter der Adresse: „an die Königliche Prüfungs-Commission für Theologen“ dahin einzusenden.

Leipzig, am 5. Juli 1837.

Die Königliche Prüfungs-Commission für Theologen.
Dr. v. Falkenstein.

Mittheilungen

aus den Plenarverhandlungen der Stadtverordneten zu Leipzig am 20. Juni 1837.

Der erste Gegenstand der Verhandlungen war eine Mittheilung des Stadtraths an die Stadtverordneten im Betreff der von der hohen Ständeversammlung beschlossenen Aufhebung des bei der Landeslotterie zeitlich bestandenen Societätsverhältnisses des Staats mit der Stadt Leipzig (Man vergl. die Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtags Nr. 128, 129 und 157), und der auf den Grund der dießfalligen ständischen Anträge Seiten des hohen königl. Finanzministerium der hiesigen Stadtcommun gemachten Vergleichsanerbietungen. Diese letzteren gehen in der Hauptsache dahin:

es solle mit Beendigung des zwölften Spiels der Landeslotterie jede Theilnahme der Stadt Leipzig an dem Betriebe der Landeslotterie, wie an deren Ge-

winn und Verlust aufhören und diese Stadt allen und jeden Ansprüchen, sowohl auf Entschädigung wegen unwiderruflichen Wegfalls der ihr durch den vormaligen sogenannten Thorgroschen gewährten Einnahme, als auf Ziehung einer eigenen Stadtlotterie oder einen künftigen Antheil an der Staatslotterie entsagen.

Hiergegen solle die Stadt Leipzig aus der Staatscasse von und mit dem Jahre 1838 bis zu und mit dem Jahre 1849 ein in halbjährigen Raten von 10,000 Thalern zu Ostern und Michaeli zahlbares Abfindungsquantum von jährlich zwanzig Tausend Thalern preuß. Courant empfangen, hierbei jedoch der Staatsregierung vorbehalten bleiben, die sämtlichen innerhalb des vorgedachten Zeitraums von zwölf Jahren fällig werdenden Zahlungen zu Michaeli 1837 mit Anrechnung der hiernach ausfallenden Zwischenzinsen nach Vier vom Hundert abzutragen.